Auflage 64.000

Fürth Amtsblatt

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER STADT FÜRTH
24. August 2005 [Nr. 16]

Herausgeber: Stadt Fürth, Bürgermeister- und Presseamt, Wasserstraße 4, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-12 04

Amtliche Bekanntmachungen

Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. August** war die **III. Vierteljahresrate 2005** für **Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages – er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich.

Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1414 bis -1418 und -1422.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Verordnung der Stadt Fürth über das Baden sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen im Stadtgebiet Fürth

Aus gegebenem Anlass wird erneut darauf hingewiesen, dass nach der „Verordnung der Stadt Fürth über das Baden sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen im Stadtgebiet Fürth vom 13. Oktober 1989 (Amtsblatt Nr. 34 vom 27. Oktober 1989)“ zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit **das Baden in der Pegnitz, Regnitz, Rednitz, im Farrnbach und in der Zenn jeweils im gesamten Lauf, also auch im neu gestalteten Flusslauf der Pegnitz verboten ist**. Ebenfalls verboten ist das Baden in der Großschifffahrtsstraße Main-Donau-Kanal, im Hafen Fürth im Bereich der Personenanlegestellen östlich der Zirndorfer Straße und westlich des Vorortes Unterfarrnbach sowie im Sportboothafen und im Waldmannsweiher.

Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 20. Juli 2005 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Zu Ortsstraßen werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

- Eine Teilfäche des Grundstücks Fl. Nr. 1401/2, Gem. Fürth (= die Parkplätze an der **Gaußstraße**).
- Das Grundstück Fl. Nr. 352/11, Gem. Sack (**Nordring**).
- Eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 464/8, Gem. Stadeln (**Seerosenstraße**)
- Eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 459/3, Gem. Stadeln (**Erlanger Straße**).
- Eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 336/6, Gem. Stadeln (Stich zur **Albert-Schweitzer-Straße**).
- **Als beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) werden gewidmet:**
- Eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 464/8, Gem. Stadeln (Fortsetzung der **Seerosenstraße** zur Erlanger Straße) (Widmungsbeschränkung: Fußweg).
- Eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 459/3, Gem. Stadeln (**Erlanger Straße**) (Widmungsbeschränkung: Fußweg).

Als Eigentümerweg (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) wird gewidmet:

- Der Weg zur Erschließung der Anwesen **Albrechtstraße** 32 und 34 (Teilfläche aus Fl. Nr. 1369/2, Gem. Fürth (Widmungsbeschränkung: Fußweg).
- Der Weg zur Erschließung der Anwesen **Bernhard-von-Weimar-Straße** 6, 6a, 6b, 8, 8a, 8b, 10, 10a, 10b (Fl. Nr. 226/9, Gem. Dambach (Widmungsbeschränkung: Fußweg).
- Die Wege zur Erschließung der Anwesen **Dr.-Meyer-Spreckels-Straße** 6–78 und der Anwesen **Flößaustraße** 66–74 (Fl. Nrn. 1068/103, 1068/129, Teilflächen aus Fl. Nrn. 1068/128 und 1068/176 Gem. Fürth).
- Der Weg zur Erschließung der Anwesen **Jupiterweg 6–18** (Fl. Nrn. 1471/14 und 1471/113, Gem. Fürth).
- Der Weg zur Erschließung der Anwesen **Jupiterweg 20–32** (Fl. Nrn. 1471/59 und 1471/123, Gem. Fürth (Widmungsbeschränkung: Fußweg).
- Der Weg zur Erschließung der Anwesen **Jupiterweg 34–46** (Fl. Nrn. 1471/69 und 1470/70, Gem. Fürth).
- Der Weg zur Erschließung der Anwesen **Jupiterweg 48–60** (Fl. Nrn. 1471/80 (Widmungsbeschränkung: Fußweg) und 1471/81, Gem. Fürth).
- Das Grundstück Fl. Nr. 1471/103, Gem. Fürth (Rückseite der Anwesen **Jupiterweg 6–18** (Widmungsbeschränkung: Fußweg).
- Die Wege zur Erschließung der Anwesen **Kellermannstraße** 6–120 (Fl. Nrn. 1481/8 und 1481/6, Gem. Fürth (Widmungsbeschränkung: Fußweg entlang der Anwesen Kellermannstraße 102/104, 72/74 und 42), Fl. Nr. 1481/68, Gem. Fürth (Widmungsbeschränkung: Fußweg), Fl. Nrn. 1481/23 und 1481/48, Gem. Fürth (Widmungsbeschränkung: Fußweg), Fl. Nr. 1481/41, Gem. Fürth (Widmungsbeschränkung: Fußweg).
- Das Grundstück Fl. Nr. 1068/89, Gem. Fürth (Weg zur Erschließung der Anwesen **Krautheimerstraße** 17–31).
- Die Grundstücke Fl. Nrn. 1859/10, -/18, -/34, -/42, -/50, Gem. Fürth (Wege zur Erschließung der Anwesen **Liesl-Kießling-Straße** 1–63), (Widmungsbeschränkung: Fußweg).
- Die Wege zur Erschließung der Anwesen **Marsweg** 21–49 (Teilflächen aus Fl. Nr. 2010/44, Gem. Fürth), (Widmungsbeschränkung: Fußwege, jedoch nicht auf der Zufahrt zu den Stellplätzen).
- Der Weg zur Erschließung der Anwesen **Mohnweg** 25–39 (Fl. Nrn. 440/4, -/35, -/36, -/38, Gem. Dambach).
- Der Weg zur Erschließung des Anwesens **Peter-Hannweg-Str**. 40 (Fl. Nr. 714/107, Gem. Vach).
- Der Weg zur Erschließung der An-

wesen **Vacher Straße** 17–23 g (Teilfläche aus Fl. Nr. 750/8, Gem. Fürth), (Widmungsbeschränkung bei den Hauszugängen: Fußweg).

- Die Wege zur Erschließung der Anwesen **Venusweg** 6–88 (Fl. Nrn.1471/13, -/43, -/51, Gem. Fürth, Teilflächen aus Fl. Nr. 1471/12 und -/3, Gem. Fürth). (Widmungsbeschränkung: Fußweg, nur auf Fl. Nr. 1471/13, Gem. Fürth).
- Als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) wird eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 348/2, Gem. Ronhof und eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 357/2, Gem. Ronhof (**Kronacher Straße/Stadelner Hard**) gewidmet.
- Als öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut i. S. d. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG) wird das Grundstück Fl. Nr. 1641/1, Gem. Fürth (Weg von der Kehre der **Jakob-Wassermann-Straße** entlang des Spielplatzes und der Lärmschutzwand der Südwesttangente bis zur Stadtgrenze zu Nürnberg), gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Königswarterstraße 64, III. Stock, Zimmer 305, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 27. Juli 2005, Stadt Fürth,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Regelung der Grundversorgung mit Elektrizität und Erdgas durch die infra nach § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Ersatzversorgung mit Elektrizität und Erdgas durch die infra nach § 38 EnWG

Seit dem 13. Juli 2005 ist das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts in Kraft. Auch in dessen Rahmen gelten für die Bestandskunden der infra die am 2. Februar 2005 veröffentlichten Strompreise im Allgemeinen Tarif mit Stand zum 3. Februar 2005 und die am 22. Juli 2005 veröffentlichten Gaspreise mit Stand zum 1. Juli 2005 unverändert weiter.

Im Zuge der im Gesetz geregelten Veröffentlichungspflicht gibt die infra bekannt, dass die Allgemeinen Preise und Bedingungen der infra fürth gmbh für die Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität und Erdgas im Rahmen der Grundversorgung den Allgemeinen Tarifen (infra standard) und Bedingungen der infra fürth gmbh für die Allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern mit Elektrizität und Gas entsprechen.

Weiterhin entsprechen die Preise der infra fürth gmbh für Elektrizität und Erdgas in der Ersatzversorgung (§38 EnWG) den Preisen der Grundversorgung.

Diese Allgemeinen Tarife und Bedingungen können innerhalb der Öffnungszeiten von Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr bis 17 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr in der Kundenberatung der infra, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, bezogen werden. Außerdem sind diese Allgemeinen Preise und Bedingungen der Grundversorgung der infra fürth gmbh im Internet unter www.infra-fuerth.de erhältlich.

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 20. Juli 2005 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen:

- Der von der **Magazinstraße** in Höhe Sandstraße nach Osten verlaufende, nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldweg.
- Das als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Grundstück Fl. Nr. 522/26, Gem. Dambach (Teilfläche) (Stich zum **Rennweg**).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird.

Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Königswarterstr. 64, III. Stock, Zimmer 305, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 27. Juli 2005, Stadt Fürth,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Hauptkläranlage Fürth

Sanierung der Vorklärbecken – Beckenkronenabdeckung der Räumerfahrbahn.

Aufforderung zur Interessenbekundung

Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Abteilung Stadtentwässerung, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.

Ausführungsort: Hauptkläranlage Fürth.

Fristen: Ausführung voraussichtlich im Herbst 2005.

Anschrift für Abgabe: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zimmer 13, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth.

Gegenstand der Arbeiten: Sanierung von drei Vorklärbecken in der Hauptkläranlage. Die Arbeiten beziehen sich auf die Herstellung von Beckenkronenabdeckungen auf den Räumerfahrbahnen.

Daten zu den Becken: Anzahl: drei Rechteckbecken mit vier Räumerfahrbahnen. Länge pro Beckenseite 46 Meter. Breite der Räumerfahrbahnen 0,80 Meter, Firmen können ihr Interesse schriftlich bis zum 2. September 2005 bekunden.

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 463 „Ehem. W. O. Darby-Kaserne“

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 1. Februar 1996 die Einleitung des Satzungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 463 „ehem. William O. Darby-Kaserne“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 16. Februar 1996 im Amtsblatt Nr. 3 der Stadt Fürth veröffentlicht.

Nach Abschluss des städtebaulichen Ideenwettbewerbs aus dem Jahr 1996 wurde der Preisträger des ersten Preises beauftragt, einen „Städtebaulichen Rahmenplan“ zu entwickeln, der am 28. April 1997 durch den Bauausschuss beschlossen wurde. Dieser war mehrfach mit Blick auf die sich ständig verändernden Voraussetzungen den aktuellen Bedürfnissen von Bauherren und Investoren angepasst und durch den Bauausschuss beschlossen worden. Die Änderungen des Rahmenplans wurden parallel dazu stets in den Bebauungsplan übernommen.

In der Zeit vom 14. bis 28. Juli 1997 fand die Bürgerbeteiligung statt. Während dieser Zeit gingen keine Anregungen oder Bedenken ein.

Seit 1997 erfolgte daraufhin die weitgehende Realisierung der gesamten Konversionsfläche gemäß den Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans auf der Grundlage des § 33 BauGB, der die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung regelt. Dies bot den Vorteil, jederzeit flexibel auf aktuelle Entwicklungen eingehen zu können, was sich aufgrund der Größe des Areals von ca. 40 ha insbesondere vor dem Hintergrund der Erschließungs- und Altlastenproblematik etc. als sinnvolles und zweckmäßiges Mittel zur Realisierung eines Areals erwies, das immerhin die Größe der Fürther Innenstadt besitzt.

In der Bauausschusssitzung vom 20. Juli 2005 wurde nunmehr der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 463 einschließlich Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans soll ein innerstädtisches Quartier geschaffen werden, das hochwertiges Wohnen mit zum Teil gewerblichen, wohnverträglichen Nutzungen verbindet. Neben dem bereits realisierten Südstadtpark, der zur zentralen Grün- und Freizeitanlage der gesamten Fürther Südstadt wurde, zielt auch das Verkehrskonzept durch Minimierung des Durchgangsverkehrs auf die Verkehrsberuhigung des Areals ab.

Der Bebauungsplan soll nun gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit **vom 31. August bis 4. Oktober 2005** öffentlich ausgelegt werden.

Die Auslegungsunterlagen können während dieses Zeitraumes im Stadtplanungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, III. Stock (Vorraum rechts). Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Auf Wunsch erteilt das Stadtplanungsamt auch außerhalb der genannten Sprechzeiten Auskünfte. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974-2655 vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Stadt Fürth, Fürth, 8. August 2005,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am **18. September 2005** findet die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Fürth ist in 92 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **8. August bis 28. August** 2005 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur

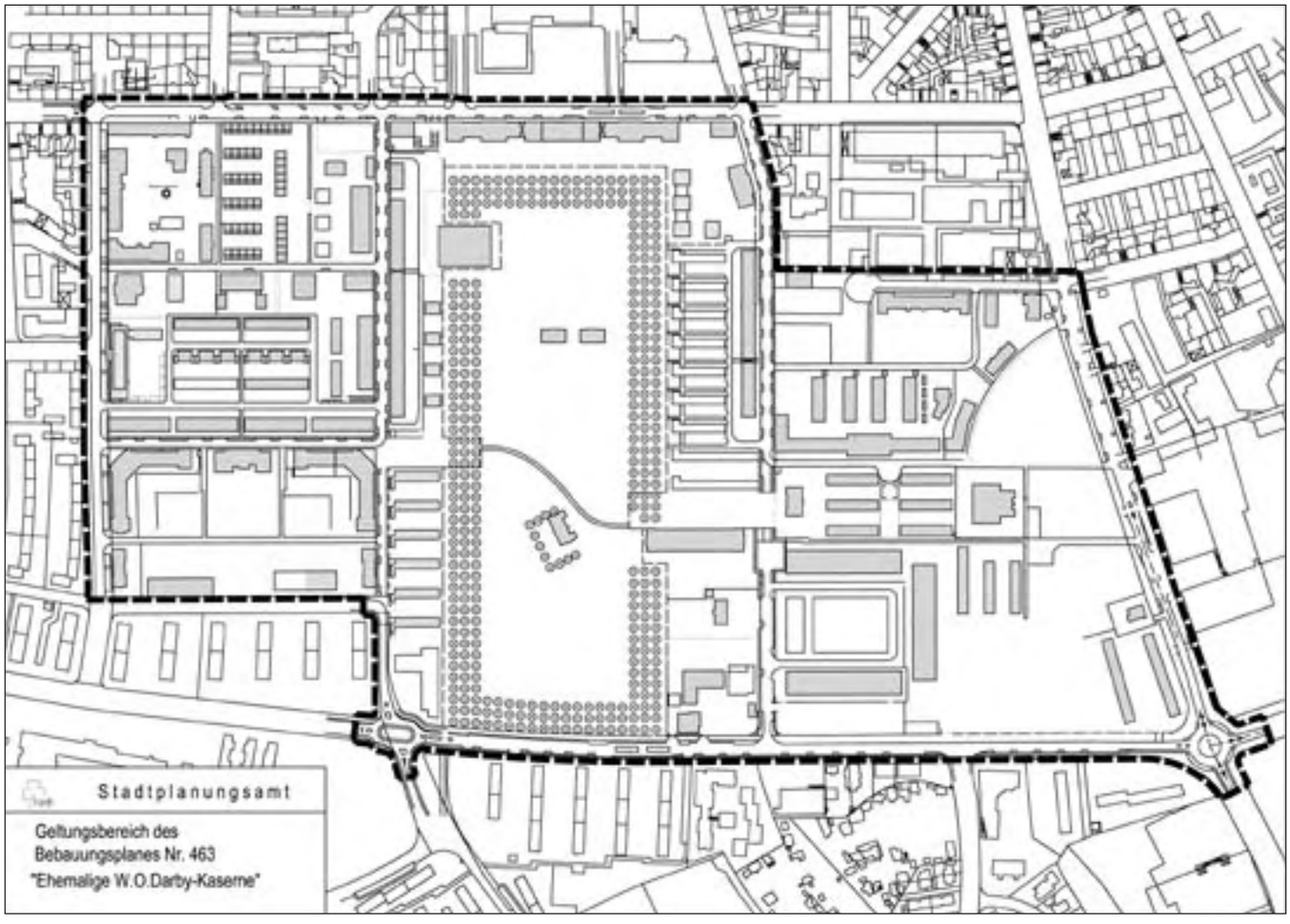

Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **18. September** um 15 Uhr in der Turnhalle der Kiderlinschule, Kiderlinstraße 4, Eingang Jahnstraße, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen allgemeinen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgeramt der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und den Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. In den Wahlbezirken

6, 39, 53, 57 und 64

werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in fünf Gruppen vermerkt ist. Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412), geregelt und zugelassen.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Nähere Informationen können beim Bürgeramt der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, erfragt werden.

Fürth, den 11. August 2005, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Fürth über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Fürth wird in der Zeit vom

29. August bis **2. September 2005**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag von **7.30** Uhr bis **18** Uhr

Dienstag, Mittwoch und Freitag von **7.30** Uhr bis **12** Uhr

Donnerstag von **7.30** Uhr bis **15** Uhr

im **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom

29. August bis **2. September 2005**, **spätestens am 2. September 2005 bis 12 Uhr,**

bei der Stadt Fürth, Bürgeramt, Schwabacher Straße 170

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 28. August 2005** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **244 Fürth**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn er seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, ab dem **15. August 2005** in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Stadt Fürth
- außerhalb der Stadt Fürth, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

Der Wahlschein kann bis zum **16. September 2005, 18 Uhr**,

bei der Stadt Fürth, Bürgeramt, Schwabacher Straße 170

schriftlich oder mündlich **(nicht aber fernmündlich)** beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag **noch bis zum Wahltag, 15 Uhr,** gestellt werden.

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **28. August 2005**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich oder mündlich **(nicht aber fernmündlich)** stellen.
6. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Bürgeramt der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.
Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Fürth, den 8. August 2005, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 286 „Ehemaliger städtischer Bauhof" östlich der Vacher Straße in der Gemarkung Fürth.

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 27. Juli 2005 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 286 für den Bereich des ehemaligen städtischen Bauhofs östlich der Vacher Straße in der Gemarkung Fürth förmlich eingeleitet (1. Beschluss).
Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Fürth, 8. August 2005, Stadt Fürth,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung von Arbeitsräumen zu Lofts zum Wohnen und Arbeiten; hier: Umbau von ehemaligen Gewerbeflächen zu 74 Wohnungen. **Grundstück:** Sommerstraße 16–18, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1016/2. **Bauherr:** Sommerstraße Fürth GmbH, Bayenthalgürtel 4, 50968 Köln.

Baugenehmigung nach Art 72 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.
Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 70 BayBO

Abweichung

für die Balkonanlagen zu den Grundstücken Fl. Nr. 968/5 und 1016/15, Gemarkung Fürth, und innerhalb des Grundstückes zugelassen.
Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtsnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.
Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner weiteren Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis

Eine Klage gegen einen Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO–).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben.
Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der STADT FÜRTH wahrt diese Frist nicht!
Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.
Die Bauakten können bei der Bauaufsicht, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 100, Telefon 0911/974-2634, eingesehen werden.

Im Vollzug des Art. 52 des Bayerischen Straßen – und Wegegesetzes (BayRS 91–1–I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juli 2003 (GVBL. S. 419), wird bekannt gemacht:

Straßenneubenennung :

Mit Beschluss des Stadtrates vom 27. Juli 2005 wurde der Weg vom Röllingersteg bis zum Mainausteg in
„Sebastian-Kneipp-Weg"(PLZ 90765)
benannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Stadt Fürth kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, oder Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Aus-

fertigung erhalten können.

Hinweis

Die Verfügung und ihre Begründung (sowie Planunterlagen) können beim Stadtplanungsamt/Abt. Vermessung der Stadt Fürth, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 217, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monat erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht. Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Fürth, 5. August 2005, Stadt Fürth,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vorbereitende Untersuchungen „Cadolzburger Straße – Scherbsgraben – Rednitzaue"

Der Stadtrat hat auf Grundlage des § 141 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am 27. Juli 2005 beschlossen, für den im beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach den §§ 136 ff. des Baugesetzbuches durch Voruntersuchungen einzuleiten. Mit der Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen wurde das Architekturbüro Ludwig, Nürnberger Straße 2, 90762 Fürth, beauftragt.

Hinweise:

1. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Erforderlichkeit und Durchführbarkeit einer Sanierungsmaßnahme im Bereich „Cadolzburger Straße – Scherbsgraben – Rednitzaue" notwendig ist.

An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 141 Abs. 1 mit § 138 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500 Euro wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 3 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB). Der Datenschutz wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Zur Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger wird auf § 139 BauGB hingewiesen.

2. Für Baugesuche und Anträge auf Erteilung einer Teilungsgenehmigung im Sinne von § 144 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB kann die Gemeinde schon jetzt in entsprechender Anwendung des § 15 BauGB bei der Bauaufsichtsbehörde die Zurückstellung beantragen.

3. Dieser Einleitungsbeschluss ist nicht gleichbedeutend mit dem Beschluss über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereiches (Satzungsbeschluss). Dieser erfolgt erst nach Abschluss der Voruntersuchungen.

Fürth, 5. Juli 2005, Stadt Fürth,
I. V. H. Träger, Bürgermeister

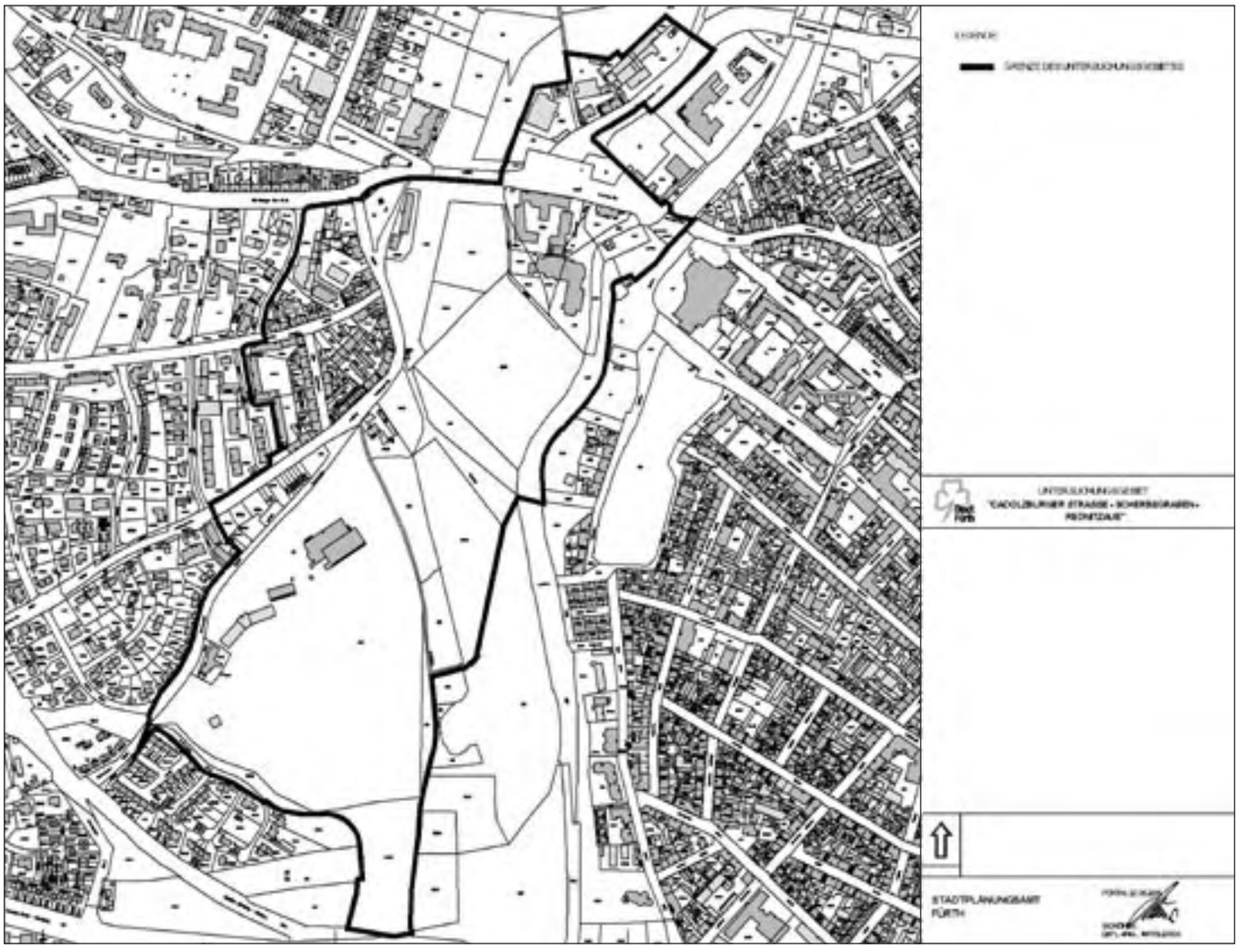

Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Nr. 98 zur Errichtung eines Thermalbades im Bereich des Scherbsgrabens, Gemarkung Fürth

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Ziel des Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Planung und den Bau eines Thermalbades mit Hallensport-, Erlebnis- und Freizeitbad sowie einer großzügigen Saunalandschaft zu schaffen. Hierfür soll der wirksame Flächennutzungsplan durch Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Thermalbad" geändert werden. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine konkrete Nutzung für die Geschosse oberhalb des geplanten Parkhauses vorliegt, wird der Bereich zwischen Cadolzburger Straße und Scherbsgraben als gemischte Baufläche ausgewiesen.

Nachdem im Zeitraum vom 19. August 2004 bis zum 16. September 2004 gem. § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stattfand und mit Anschreiben vom 20. Mai 2005 bis zum 24. Juni 2005 die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden sind, hat der Bauausschuss mit Beschluss vom 20. Juli 2005 den Entwurf zur 98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Fürth einschließlich Begründung gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der Auslegung

Die öffentliche Auslegung beginnt **am 1. September 2005 und endet am 4. Oktober 2005.**

Der Entwurf zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Nr. 98 mit Begründung kann im Stadtplanungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, III. Stock,

Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Begründung mit Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 98 sowie diverse umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Auf Wunsch erteilt das Stadtplanungsamt auch Auskünfte. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974-2656 vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Fürth, den 11. August 2005,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG); Planfeststellung für den Bau einer Gashochdruckleitung durch die infra fürth GmbH von Fürth Mannhof/ Königsmühle bis Fürth Stadeln

Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 1. August 2005 Nr. 220-4354/E-1/03 ist der Plan für den Bau einer Gashochdruckleitung von Fürth Mannhof/Königsmühle bis Fürth Stadeln gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG und Art. 74 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

Dem Vorhabensträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom **31. August 2005 bis einschließlich 14. September 2005** in der Stadtentwicklung der Stadt Fürth, Königsplatz 1, Erdgeschoss,

Zimmer 001, während der Dienststunden in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr und am Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.
Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).
Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken schriftlich angefordert werden.

Fürth, den 9. August 2005, Stadt Fürth,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut

Die Stadt Fürth erlässt folgende Anordnung:

1. Der mit Anordnung vom 23. Juli 2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. 15 vom 3. August 2005, festgelegte **Sperrbezirk** wird wie folgt **erweitert**:
nördliche Grenze: Stadtgrenze;
östliche Grenze: Stadtgrenze;
südliche Grenze: Bernbacher Straße, Würzburger Straße, Hochstraße, Kapellenstraße, Ludwigbrücke, Erlanger Straße, Poppenreuther Straße, Schneegasse, Höfleser Straße;
westliche Grenze: Stadtgrenze.
In westlicher Richtung setzt sich der Sperrbezirk im Landkreis Fürth fort.
2. Im Sperrbezirk ist wie schon in der Anordnung vom 23. Juli 2005 weiterhin Folgendes zu beachten:
2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
2.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
2.5 Die Anordnung unter Ziffer 2.3 findet keine Anwendung auf
a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
3. Die Besitzer von Bienenvölkern, deren Standorte in dem angeordneten Sperrbezirk liegen, werden verpflichtet, diese unter Angabe der Standorte dem Landratsamt Fürth/ Veterinäramt, Stresemannplatz 11, 90763 Fürth (Telefon 9773-1901) unverzüglich anzuzeigen.

Gründe:

Da bei weiteren Bienenständen im Stadtgebiet Fürth der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, ist eine Ausweitung des Sperrbezirkes erforderlich.

Die Stadt Fürth ist für den Erlass dieser Anordnung nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts i.V.m. § 2 Abs. 1 der zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes sachlich und örtlich zuständig.
Die Festlegung des Sperrbezirkes und die getroffenen Anordnungen stützen sich auf §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 2, 3, 5 b und 7 der Bienenseuchen-Verordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24–28, 91522 Ansbach, oder Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligen eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monat erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht.
Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Fürth, 15. August 2005, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

- Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des als beschränkt-öffentlichen Weges gewidmeten Grundstückes Fl. Nr. 1401/403, Gem. Fürth, jetzt: Fl. Nr. 1401/287, Gem. Fürth (Nr. 76, Weg von der **Komotauer Straße** in westlicher Richtung durch die „Industrieanlage“ bis zur Einmündung in den beschränkt-öffentlichen Weg zwischen der **Würzburger Straße** und **Leibnizstraße**) einzuziehen.
- Es ist beabsichtigt, den als öffentlichen Feld- und Waldweg (ausgebaut i. S. d. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG) gewidmeten Weg zwischen der **Jakob-Wassermann-Straße** und dem Weg Fl. Nr. 1713/2, Gem. Fürth) einzuziehen.
- Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des als beschränkt-öffentlichen Weges gewidmeten Grundstücks Fl. Nr. 1401/2, Gem. Fürth (Verbindungsweg zwischen der **Voltastraße** und der **Keplerstraße**) einzuziehen.
- Es ist beabsichtigt, zwei Teilflächen der als Ortsstraße gewidmeten **Wiesenstraße** (Teilflächen aus Fl. Nrn. 646/4 und 820/12, Gem. Poppenreuth) einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen werden als öffentliche Verkehrsflächen nicht mehr benötigt.
Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Königswarterstraße 64, II. Stock, Zimmer 201, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 27. Juli 2005, Stadt Fürth,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Rudof-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.
2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.
b) Vertragsform: Bauvertrag.
3. a) Ort der Ausführung: Hauptkläranlage Fürth, Erlanger Straße 105, 90765 Fürth.
b) Auftragsgegenstand: Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der elektrotechnische Ausrüstung für die Optimierung der biologischen Reinigungsstufe in der Hauptkläranlage Fürth. Die Maßnahme umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:

- Zehn mal Felder Niederspannungsschaltanlagen, davon sechs mal Felder in Einschubtechnik und vier mal Felder als Einspeise-, Kupplungs- und Sicherungslasttrenn-Rangierverteilerfeld.
- 36 mal vor Ort Steuerstellen mit Leistungsschaltern und Profibusregler, Profibusknotenverteiler, SPS Hard- und Software, PLS-Anbindung, Elektroinstallation mit ca. 15 000 m Starkstromkabel 1,5–240 mm², ca. 5000 m Schwachstromkabel, ca. 900 m Profibusleitung, ca. 150 m LWL, ca. 400

m Kabelverlegungssysteme (verzinkt und V2A), Dokumentation in CAD.

c) Unterteilung in Lose: Entfällt.

d) Anfertigen von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfrist: Voraussichtl. Baubeginn: November 2005; voraussichtl. Bauende: August 2006.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 12, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611. Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle **ab 30. August 2005** von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen (Doppelexemplar und einen 3,5'' Datenträger im DA 83 Format) können gegen Bezahlung eines Betrages von 56,10 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676-859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin für Angebotseingang: Mittwoch, 21. September 2005, 14 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: 21. September 2005, 14 Uhr, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth.

8. Kautionen und sonstige Sicherheit: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (ZVB).

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Bietergemeinschaften hafteten gesamtschuldnerisch mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Bindefrist: 21. Oktober 2005.

13. Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25.

14. Nebenangebote: Sind zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gem. § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken; VOB-Stelle; Promenade 27; 91522 Ansbach.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.

2.a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3.a) Ausführungsort: 90762 Fürth, Stadtgebiet.

b) Auftragsgegenstand: Straßenbegleitgrünpflanzung Herbst 2005: Landschaftsgärtnerische Arbeiten mit ca. 2500 m^2 Pflanzfläche und 114 Baumpflanzungen.

c) Unterteilung in Lose: Ist nicht vorgesehen.

d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Vier Wochen nach Auftragsereilung.

5.a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax: 0911/974-2611. Unterlagen können bei der o.g. Stelle ab **19. August 2005** von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrages von 15,30 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6.a) Schlusstermin für Angebotseingang: 13. September 2005.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7.a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: Dienstag, 13. September 2005, 14 Uhr, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth.

8. Kautionen und sonstige Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme als selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers angenommen.

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

10. Rechtsform und Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigtem Vertreter sind zugelassen.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Bindefrist: Bis 12. Oktober 2005.

13. Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25.

14. Nebenangebote: Sind zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt.

Öffentliche Ausschreibung

1. Vergabestelle: Stadt Fürth, Baureferat, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.

2.1. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

2.2 Vertragsform: Dienstleistungsauftrag Gebäudereinigung im Zeitvertrag über Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung.

3. Ausführungsort/Objekt: Verwaltungsgebäude „Technisches Rathaus", Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

4. Art und Umfang der Leistung: Unterhaltsreinigung: 6.118,79 qm, Monatsreinigungsfläche: 57.872,03 qm, Grundreinigung: 5.672,56 qm, Glasreinigung: 2.477,80 qm jährlich (mit Steigereinsatz).

5. Losweise Vergabe: Entfällt, der Auftrag wird als Gesamtauftrag vergeben. Angebote nur für einen Teil der Dienstleistung können nicht abgegeben werden. Nebenangebote sind nicht zugelassen!

6. Laufzeit des Zeitvertrages: 17. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2006, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um ein weiteres Jahr bis 31. Dezember 2007.

7. Anforderung der Unterlagen und Empfänger der Angebote: Siehe Nr. 1.

8. Unterlagen können eingesehen werden bei: Stadt Fürth, Gebäudewirtschaft Fürth/Infrastruktureller Bereich, Verwaltungsgebäude City-Center, Königstraße 112–114, Zi. 107, 90762 Fürth, Telefon 974-1653.

9. Einzahlung des Kostenbeitrags für das LV: Höhe 25,50 Euro, in bar oder Scheck unter der in Nr. 1 angegebenen Adresse oder per Banküberweisung an: Stadt Fürth, Stadtkasse, Konto 18, Sparkasse Fürth, BLZ 762 500 00 „LV Gebäudereinigung Technisches Rathaus". Der Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet. Bewerbern, die den Kostenbeitrag geleistet haben, können die Excel-Tabellen für die Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung per E-Mail zur Verfügung gestellt werden. Sie sind telefonisch oder per Fax bei der Zentralen Submissionsstelle (sh. Nr. 1) unter Angabe der E-Mail-Adresse anzufordern.

10. Ablauf der Angebotsfrist: 15. September 2005, 15 Uhr.

11. Höhe der Sicherheitsleistung: Es werden keine Kautionen und Sicherheiten gefordert.

12. Vorzulegende Unterlagen: Zusammen mit dem Angebot sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kopie der Handwerkskarte der zuständigen Handwerkskammer mit Eintrag des verantwortlichen Betriebsleiters,
- Nachweis über bestehende Betriebshaftpflichtversicherung mit Angaben über die Deckungssummen, einschl. Zusatz „Schlüsselverlust“,
- Bestätigung der Teilnahme am Ortstermin,
- Umsatzzahlen des Unternehmens der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre,
- Mitarbeiterzahlen des Unternehmens (kaufm./gewerblich), einschl. Geringverdiener,
- Erklärung, ob der Bieter Auszubildende beschäftigt (kaufm./gewerblich) und deren Anzahl,
- die vollständig ausgefüllten Excellisten zur Kalkulation der Kosten für Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung und des Stundenverrechnungssatzes.

13. Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
14. Zuschlags-/Bindefrist: 14. Oktober 2005.
15. Die Stadt Fürth behält sich vor, den Auftrag unter Berücksichtigung von § 25 Nr. 3 VOL/A (wirtschaftlichstes Angebot) zu vergeben, wobei folgende Zuschlagskriterien gelten:
1. Gesamtpreis (Jahreskosten), 2. Preis-/Leistungsverhältnis qm-Leistung/Stunde, bezogen auf die unterschiedlichen Raumarten, 3. die kalkulierten Wochenstunden für die Unterhaltsreinigung im Objekt.
16. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle: Regierung von Mittelfranken, VOL-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.
2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.
b) Vertragsform: Bauvertrag.
3. a) Ausführungsort: 90768 Fürth, Im Stöckig.
b) Auftragsgegenstand: Straßenbauarbeiten, Ausbau Erschließungsstraße.

- ca. 120 m³ Boden lösen
- ca. 120 m³ Frostschutzschicht 0/45 liefern und einbauen
- ca. 100 m² Asphalttragschicht CS 0/32 liefern und einbauen
- ca. 900 m² Asphaltdeckschicht liefern und einbauen
- ca. 550 m² Betonpflaster liefern und verlegen
- ca. 350 m Pflasterarbeiten (1-Zeiler, Bordsteine).

c) Unterteilung in Lose: Nein.
d) Anfertigung von Entwürfen: Nein .
4. Ausführungsfristen: 10. Oktober bis 4. November 2005.
5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 012, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 29. August** 2005 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.
b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags von 20,40 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
6. a) Schlusstermin Angebotseingang: 13. September 2005, 14.30 Uhr.
b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 013, 90762 Fürth.
c) Sprache: Deutsch.
7. Entfällt.
8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.
9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.
10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).
12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 13. Oktober 2005.
13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.
14. Änderungsvorschläge: Nicht zugelassen.
15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.
16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.
2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.
b) Vertragsform: Bauvertrag.
3. a) Ausführungsort: 90768 Fürth, Unterfürberger Straße.
b) Auftragsgegenstand: Straßenbauarbeiten, Ausbau Stichstraße.

- ca. 120 m² Boden lösen
- ca. 80 m³ ungebundene Tragschichten lösen
- ca. 400 m² gebundene Tragschichten lösen
- ca. 200 m³ Frostschutzschicht 0/45 liefern und einbauen
- ca. 700 m² Asphalttragschicht CS 0/32 liefern und einbauen
- ca. 630 m² Asphaltdeckschicht 0/11 liefern und einbauen
- ca. 120 m² Betonverbundpflaster liefern und verlegen
- ca. 300 m Pflasterarbeiten (1-Zeiler, 2-Zeiler, Bordsteine).

c) Unterteilung in Lose: Nein.
d) Anfertigung von Entwürfen: Nein.
4. Ausführungsfristen: 4. Oktober bis 11. November 2005.
5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 012, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 29. August** 2005 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.
b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags von 20,40 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
6. a) Schlusstermin Angebotseingang: 13. September 2005, 14.15 Uhr.
b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 013, 90762 Fürth.
c) Sprache: Deutsch.
7. Entfällt.
8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.
9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.
10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).
12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 13. Oktober 2005.
13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.
14. Änderungsvorschläge: Nicht zugelassen.
15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.
16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt.